

S. 1/111

München, den 10. Juni 1936
Weinstr. 8/II

Rundschreiben Nr. 35

an die reichsdeutschen Alpenvereinszweige.

1.) Regelung des Verhältnisses zwischen dem Verwaltungsausschuß des Alpenvereins und dem Deutschen Reichsbund für Leibesübungen.

Der Verwaltungsausschuß war zusammen mit dem Leiter des Fachamtes für Bergsteigen und Wandern auf den 23. Januar 1936 zu einer Besprechung vor das Reichsministerium des Innern geladen worden, bei der auch Vertreter des Reichssportführers und des Reichsbundes anwesend waren, Anlaß zu dieser Besprechung waren die zwischen dem Verwaltungsausschuß und dem Deutschen Reichsbund entstandenen Schwierigkeiten.

Das Ministerium warf zunächst die Frage auf, ob es einen Sinn habe, erneut auf eine schiedlich friedliche Regelung hinzuarbeiten, oder ob man für die reichsdeutschen Sektionen nicht ohne weiteres die Angelegenheit von hoheitswegen regeln solle. Es kam dann aber zu der Entscheidung, daß ein Versuch zur Einigung unter allen Umständen unternommen werden solle. Niemand denke dabei daran in zwischenstaatliche Angelegenheiten einzugreifen.

Man gehe davon aus, daß die Vereinbarung vom 25. Mai 1935 aufrecht erhalten werde. Derzeit sei die Lösung folgender Fragen vordringlich:

- a) Annahme der Einheitssatzung des Reichsbundes durch die reichsdeutschen Sektionen, auch der §§ 2 u. 18,
- b) die Bildung eines die reichsdeutschen Sektionen umfassenden Sektionentages,
- c) die Beitragsfrage und

d) die Frage, welche Stelle für die Schlichtung von Streitigkeiten zuständig sein soll.

Als grundlegend für die Besprechung wurde vom Ministerium festgestellt, es sei davon auszugehen, daß die reichsdeutschen Sektionen im nationalsozialistischen Deutschland sich befänden. Allerdings sei bei der zu treffenden Regelung alles zu vermeiden, was das Fortbestehen des Alpenvereins gefährden könnte. Andererseits sei nicht ausser acht zu lassen, daß der Reichssportführer vom Führer und vom Reichsinnenminister in sein Amt berufen worden sei. Die reichsdeutschen Sektionen des Alpenvereins müssten daher dieses Amt auch als für sie verbindlich erkennen d.h. sich der im Reich bestehenden Sportorganisation anschließen und zwar unter Erfüllung der Voraussetzungen, von denen diese Organisation die Eingliederung von Vereinen und Verbänden abhängig mache.

Von dieser Grundlage ausgehend wurde in die Besprechung eingetreten und nach längerer Aussprache wurde Klarheit darüber geschaffen:

1.) daß die Einheitssatzungen von den reichsdeutschen Alpenvereinszweigen anzunehmen sind und daß der Verwaltungsausschuß die nach § 7 der Alpenvereinssatzungen notwendige Genehmigung hiezu zu geben hat. Geprüft sollte lediglich von der Reichssportführung noch werden, inwieweit die Annahme des § 2 der Einheitssatzung in einzelnen besonders gelagerten Fällen erlassen werden könne,

2.) daß in der Organisation der deutschen Bergsteiger unter Umständen nach Trennung des bisherigen Deutschen Bergsteiger- und Wanderverbandes in einen Verband für die Bergsteiger und in einen Verband für die Wanderer ein reichsdeutscher Sektionentag gebildet werden soll,

3.) daß alle Streitigkeiten zwischen Alpenverein und Reichsbund in Zukunft durch den Reichssportführer als Reichsdienststelle - nicht mehr durch das Ministerium - zu entscheiden seien.

Die Beitragsfrage war zurückgestellt worden.

Obiger Auszug aus der Besprechung stimmt in den unterstrichenen Stellen wörtlich mit der vom Ministerium gefertigten Niederschrift überein.

Es war vom Ministerium schon im Februar und im Mai 1935 entschieden worden, daß die rd. Alpenvereinszweige in die Organisation und in den Bereich des Reichssportführers gehören. Daß es nochmals in so unmißverständlicher Form gesagt werden mußte, ist zu bedauern, aber die Frage ist damit nun trotz aller Widerstände endgültig und eindeutig beantwortet. Es ist zu hoffen, daß von nun an alle Versuche, diese Tatsache in Zweifel zu ziehen, unterbleiben, damit endlich eine ruhige Arbeit im Reichsbund möglich ist.

2.) Einheitssatzungen.

Die hinsichtlich § 2 der E.S. in der Besprechung vom 23.I.36 noch offen gelassene Frage ist nun durch Erlaß des Reichsministerium des Innern vom 3.VI.36 bis auf weiteres vorläufig geregelt. Dieser Erlaß ist den rd. Alpenvereinszweigen durch den V.A. mitzuteilen.

Die Alpenvereinszweige können nunmehr die E.S. annehmen. Ob mit oder ohne § 2 steht ihnen frei.

Der V.A. hat die Genehmigung zu erteilen.

Die Herren Vereinsführer werden gebeten, die Satzungen nun so bald als möglich ihren Vereinen zur Annahme vorzuschlagen.

Sofort nach Annahme der E.S. muß diese dreifach, mit dem vom Vereinsführer unterschriebenen Vermerk: "Ordnungsgemäß angenommen in der beschlußfähigen Mitgliederversammlung vom " beim Gauführer des DRL (Anschrift siehe Fachamtsmitteilungen vom Mai/Juni 1936) eingereicht werden. Gleichzeitig damit wird zweckmäßig der Antrag auf Ausstellung der Anerkennungsbescheinigung als Sportverein gestellt. Der Gauführer versieht die Satzung mit seinem Genehmigungsvermerk und auf Grund dieses Vermerkes kann der Verein bei der Eintragung in das Vereinsregister Gebühren-erlaß in Anspruch nehmen. (Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 25.Mai 1935 Nr. IV b 4251).

Fachamt für Bergsteigen und Wandern hatte sich die größte Mühe gegeben, alle sachlich berechtigten Wünsche des Alpenvereins in der Satzungsfrage zu berücksichtigen und hat daher im März 1935 dem V.A. bereits einen Satzungsvorschlag unterbreitet, zu dem das Einverständnis des Reichssportführers bereits vorlag und der von dem reichsdeutschen Satzungsreferenten des Alpenvereins, Herrn Generalstaatsanwalt Sotier, ausgearbeitet worden war. Der V.A. hat jedoch damals, ohne einen stichhaltigen Grund anzugeben und ohne auf den Vorschlag überhaupt einzugehen, vollkommen abgelehnt, obwohl jene Regelung den Sonderwünschen weitgehend entgegengekommen war und nicht nur den § 2, sondern auch den § 18 der E.S. erlassen wollte. Ausserdem hätte der seinerzeitige Vorschlag des Fachamtes den Vorzug gehabt, zu einer endgültigen Regelung zu führen, während nun die vorliegende Verfügung des Ministeriums nur bis auf weiteres von der Annahme des § 2 absieht.

Mit der nun vorliegenden Regelung sind aber gleichwohl die Erörterungen über die Annahme oder Nichtannahme der E.S. des Reichsbundes in den Alpenvereinszweigen endgültig abgeschlossen und die Alpenvereinszweige können sich wie die anderen Vereine als vollgültige Mitglieder des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen fühlen und an dessen Vergünstigungen teilnehmen.

Mit deutschem Bergsteigergruß
und Heil Hitler!



Führer des Deutschen Bergsteigerverbandes.

Anmerkung: Von nun an gehen den Vereinen von wichtigeren Rundschreiben mehrere Stücke zu für die Mitglieder des Beirates.